

13. / III. 1919

Abdruck

213

Der Paßzwang.

Wie wir bereits mitgeteilt haben, ist das Ueberschreiten der Grenzen Deutschösterreichs ohne gültigen Reisepaß verboten. Zur leichteren Beobachtung der Vorschriften sei bemerkt: In Wien ansässige Personen haben sich bei der Polizeidirektion ihren Paß zu versorgen, die in einem andern Orte Wohnenden bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft. Will jemand das Staatsgebiet eines der Nationalstaaten, die auf dem Boden der Monarchie entstanden sind, betreten, so hat er sich auf dem Passe das Paßvisum der betreffenden Gesandtschaft in Wien oder der bezüglichen Paßstelle zu verschaffen. Will zum Beispiel jemand von Wien nach Prag reisen, so muß er sich den Reisepaß bei der Wiener Polizeidirektion lösen und ihn mit dem Visum des tschechischen Gesandten Turar versehen lassen. Eine Reise von Prag nach Wien erfordert die Beschaffung des Passes bei der Prager Polizei und nachher des Visums beim deutschösterreichischen Gesandten in Prag.

Hält sich ein Reisender, der von Deutschösterreich nach dem Auslande oder von dort nach Deutschösterreich reist, in irgendeinem Orte auf, so muß er den Paß gleich nach seinem Eintreffen dortselbst — in Wien oder Prag bei der Polizei, sonst bei der betreffenden Bezirkshauptmannschaft — neuerlich vidieren lassen. Die Ueberwachung des Reiseverkehrs obliegt den alten und neu errichteten Grenzkontrollstellen, den Grenzpolizeikommissariaten und Polizeiposturen. Die Grenzkontrolle wird an den nachfolgenden Eisenbahnübergangspunkten ausgeübt werden: Feldkirch, Lustenau, Lindau-Neutin, Ruffstein, Mitterwalde-Scharnis, Salzburg, Simbach-Braunau, Passau-Schärding, Freistadt, Gmünd, Waidhofen an der Thaya, Drosendorf, Raasdorf an der Thaya, Reh, Laa an der Thaya, Hohenau, Marchegg, Hainburg, Bruck an der Leitha, Ebenfurt, Wiener-Neustadt, Fehring, Leibnitz, Wolfsberg, Klagenfurt und Villach. Der Passantenverkehr an den übrigen Grenzen wird durch die Gendarmerie überwacht.